

Zentralverordnungsblatt

Herausgegeben namens aller Zentralverwaltungen
von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

1948

Berlin, den 20. März 1948

Nr. 8

Tag	Inhaltsübersicht	Seite
	SMA in Deutschland	
12. 2. 48	Befehl Nr. 32 — Zusammensetzung und Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission	89
	Deutsche Wirtschaftskommission	
13. 2. 48	Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission	90
	Deutsche Verwaltung für Handel und Versorgung	
15. 1. 48	Verordnung Nr. 1 — Dekadenberichte für bewirtschaftete gewerbliche Gebrauchsgüter	92
17. 2. 48	Verordnung Nr. 3 — Normen des Rohstoffverbrauchs für Wursterzeugnisse und der Ausbeute der fertigen Produktion	95

SMA in Deutschland

Befehl Nr. 32

12. Februar 1948

Berlin

Zusammensetzung und Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission

Um die deutschen demokratischen Organe zu einer aktiveren Teilnahme am Wiederaufbau und an einer Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands heranzuziehen, sind die Zusammensetzung und die Vollmachten der Deutschen Wirtschaftskommission zu umreißen, indem der Posten eines ständigen Vorsitzenden geschaffen und ein genau bestimmter Bereich der Obliegenheiten der Wirtschaftskommission festgelegt wird. Aus diesem Grunde

befehle ich:

1. Die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission wird folgendermaßen festgelegt: Ein Kommissionsvorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und als Kommissionsmitglieder drei Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Vertreter aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg und die Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Transportwesen, Interzonen- und Außenhandel, Post- und Telegrafienwesen, Brennstoff und Energie, Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, Arbeits- und Sozialfürsorge, Umsiedler, Statistik und der Zentralkommission für Sequestrierung und Beschlagnahme.
2. Der Wirtschaftskommission wird die Prüfung der Fragen der Wiederherstellung und Entwicklung der Friedensindustrie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie die

Koordinierung der Tätigkeit der Deutschen Zentralverwaltungen für die einzelnen Wirtschaftszweige übertragen.

3. Die Wirtschaftskommission wird verpflichtet, die termingemäße Durchführung der als Reparationen bestimmten Warenlieferungen sowie die Befriedigung der Bedürfnisse der sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland entsprechend dem festgesetzten Plan zu überwachen.
4. Zur Durchführung der erwähnten Aufgaben wird der Wirtschaftskommission das Recht eingeräumt, Verfügungen und Instruktionen, die für alle deutschen Organe im Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Einklang mit der von der Sowjetischen Militär-Administration festgesetzten Ordnung verbindlich sind, zu beschließen und zu erlassen sowie deren Durchführung zu prüfen.
5. Die Wirtschaftskommission hat als Vollzugsorgan ein permanent tätiges Büro zu schaffen, dem der Vorsitzende der Wirtschaftskommission, seine Stellvertreter, der Vorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie die Präsidenten der Zentralverwaltungen für Finanzwesen, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung angehören.
6. Die Wirtschaftskommission wird ihre Tätigkeit unter der Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland ausüben.

Der Oberste Chef

der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Der Stabschef

der Sowjetischen Militär-Administration
in Deutschland

Generalleutnant G. Lukjantschenko